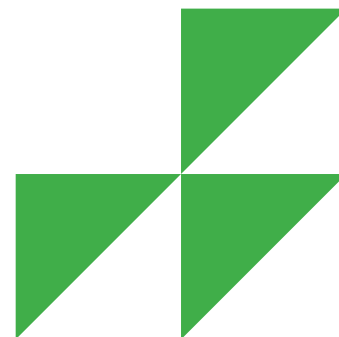


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



09.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine
und Veranstaltungen

NEU
DAS AKTUELLE
ABSCHREIBUNGS-ABC
JETZT BESTELLEN!

[vkw-online.eu/
sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

AUFSÄTZE

Der Vertragsbeginn im Lichte der AVBFernwärmeV
von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal

245

WIRTSCHAFTSRECHT

Vergaberecht

OLG Frankfurt a. M.: Zur Frage der Notwendigkeit der Hinzuziehung
eines Rechtsanwalts durch den öffentlichen Auftraggeber
Anmerkung von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen

250

Energiewirtschaftsrecht

OLG Düsseldorf: Wer trägt die Anschlusskosten eines Kraftwerks –
Anlagen- oder Netzbetreiber?

252

OLG Düsseldorf: Das 50-Jahre-Kriterium bei der Qualitätsregulierung

257

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

BMF: Ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln
als Brennholz

261

Bilanzsteuerrecht

FG Berlin-Brandenburg: Zweitherstellung einer Steganlage,
wesentliche Verbesserung einer Kaimauer, betriebsgewöhnliche
Nutzungsdauer einer Hafenanlage

262

BFH: Keine Rückstellung für künftige Wartung von Zügen

266

ARBEITSRECHT

BAG: Zeitgutschriften für Umkleidezeit bei Urlaub
und Arbeitsunfähigkeit

270

BUCHBESPRECHUNGEN

270

IM FOCUS

Keine Solaranlage im Weltkulturerbe Goslar

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Keine Solaranlage im Weltkulturerbe Goslar

DokNr. 25088795

Das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig hat die Klage zweier Hauseigentümer abgewiesen, die eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach ihres Gebäudes in der als Denkmal geschützten und von der UNESCO als Weltkulturerbe anerkannten Altstadt Goslars errichten wollten.

Grundsätzlich müssen nach den geltenden Regelungen des Bundes- und Landesrechts die Behörden Solaranlagen in aller Regel auch auf denkmalgeschützten Gebäuden genehmigen. Das Gericht verweist grundsätzlich auf § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der zwingende Vorgaben enthalte, die auch bei der Auslegung und Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften über die Nutzung von PV-Anlagen auf Kulturdenkmälern zu berücksichtigen seien. Die Nutzung erneuerbarer Energien habe weitgehend Vorrang, mit der Folge, dass in der weitaus größten Zahl der Fälle deswegen ein Rechtsanspruch auf Genehmigung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bestehe. Für „atypische Situationen“ sehe das Gesetz aber Ausnahmen vor. Das gelte für besonders wertvolle Denkmäler und bei besonders schwerwiegenden Eingriffen in ein Denkmal. In diesen Fällen sei eine Abwägung erforderlich.

Im Streitfall hat das VG eine solche Ausnahme angenommen und mit Urteil vom 25.06.2025 – 2 A 21/23 einen Anspruch der Kläger auf Genehmigung der PV-Anlage verneint: Das Gebäude der Kläger sei als Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes in besonderem Maße schutzbedürftig. Zusätzlich liege in der Installation der Anlage nach der fachlichen Einschätzung des zum Verfahren beigelegten Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) auch ein besonders schwerer Eingriff in das Denkmal vor. Das Gesamterscheinungsbild der zusammenhängenden historischen Bebauung, die den Denkmalwert hier gerade ausmache, würde nach der Darstellung des NLD durch die Installation der Solaranlage erheblich gestört werden. Das Gebäude sei aus dem öffentlichen Straßenraum heraus wahrnehmbar und die Solaranlage würde sich außerdem durch die vorgesehene dunkle Farbe deutlich von dem Dachgebilde abheben. Das Gericht hat sich dieser fachlichen Einschätzung angeschlossen. Im vorliegenden Fall überwiege der Denkmalschutz ausnahmsweise das Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien. Liege ein solcher atypischer Fall vor, sei die Interessenabwägung ohne die gesetzliche Gewichtungsvorgabe in § 2 EEG durchzuführen.

Im Weiteren weist das VG auch auf die Präcedenzwirkung hin, die eine Genehmigung hätte: In allen anderen Fällen dieser Art müssten dann auch Solaranlagen genehmigt werden; dies würde die historische Dachlandschaft der Altstadt weitgehend verändern.

Gegen das Urteil steht den Klägern noch das Rechtsmittel der Berufung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht offen.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin